



11. Freilandhaltung von Schweinen

Problem

- Die Freilandhaltung von Schweinen ist als tierfreundliche Haltungsform zu begrüssen. Diese Haltungsform erfüllt die Forderung vieler Konsumentinnen und Konsumenten nach artgerechter Tierhaltung.
- Damit die Akzeptanz der Freilandhaltung auch langfristig gewährleistet werden kann, müssen nicht nur die Aspekte des Tierschutzes, sondern auch diejenigen des Gewässer- und Umweltschutzes berücksichtigt werden. Das heisst, dass einerseits Verunreinigungen von ober- und unterirdischen Gewässern, Bodenverdichtung und -erosion zu vermeiden sind und andererseits die Auflagen der Luftreinhaltung bezüglich Immissionen eingehalten werden müssen.

Instrument

- **Umsetzung** der Empfehlungen des BUWAL-Merkblatts "Freilandhaltung von Schweinen - Hinweise für die Praxis".

Gesetzliche Grundlagen

- **Bund: GSchG (Gewässerschutzgesetz)**
- **GSchG Art. 3:** Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Art. 3a: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.
- **GSchG Art. 6, Abs. 1 und 2:** Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Bund: LRV (Luftreinhalteverordnung);

Empfehlung der **FAT** (Eidgenössische Forschungsanstalt in Tänikon, Nr. 476 von 1995)

LRV Art. 2 Abs.5: Übermässig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 (für SO₂, NO₂, CO, O₃, Schwebstaub und diverse Schwermetalle im Staubniederschlag) überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff **keine Immissionsgrenzwerte**, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn (**Ziff b.**) aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

Gemeinsames Verständnis

- Die Erarbeitung eines Ostschweizer Merkblatts ist nicht notwendig.
- Für die Beurteilung bzw. bei der Beratung von Freilandhaltungen gelten die Grundsätze des BUWAL-Merkblattes "Freilandhaltung von Schweinen - Hinweise für die Praxis".
- Freilandhaltungen von Schweinen werden via die Strukturerhebung den Umwelt(schutz)ämtern gemeldet.
Vollzug
- Im Rahmen der ÖLN- bzw. BTS/RAUS-Kontrollen. Mängel bezüglich Gewässer- bzw. Umweltschutz werden dem Amt für Umwelt gemeldet.

Kommunikation

- Information der Landwirte via landwirtschaftliche Zeitungen
- Information der Gemeinden durch die kantonale Behörde

Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 20. Januar 2004.